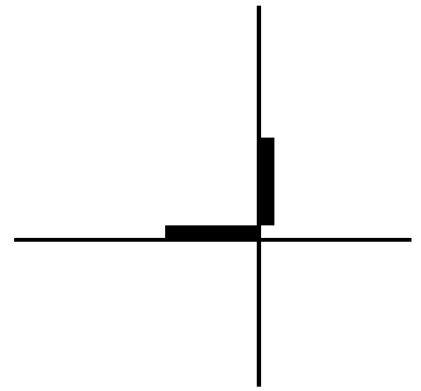


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



17

Nr. 2

Speyer, 6. März 2014

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Grünstadt	17
Beschluss über die Umbenennung der Pfarrstelle Ingenheim	18
Beschluss über den Zusammenschluss der protestantischen Kirchengemeinden Hochspeyer und Waldleiningen im Kirchenbezirk Kaiserslautern	18
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	18
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	19
Bekanntmachungen	
Zweite Theologische Prüfung 2014	26

Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“	26
Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit	27

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche	28
Stellenausschreibung der Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig	29
Stellenausschreibung der EKD	29

Dienstnachrichten

Ernennungen	30
Verwaltungen	30
Verleihungen	31
Enthaltungen	31
Dienstleistungen	31
Beurlaubung	31

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Grünstadt

Vom 20. Februar 2014

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

- (1) Die Pfarrstelle Battenberg wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Kirchheim an der Weinstraße wird aufgehoben.
- (3) Es wird eine neue „Pfarrstelle Kirchheim-Kleinkarlbach“ errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Battenberg, Kleinkarlbach, Kirchheim und Bissersheim.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2014 in Kraft
Speyer, den 20. Februar 2014

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident

*

Beschluss über die Umbenennung der Pfarrstelle Ingenheim

Vom 20. Februar 2014

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstelle Ingenheim wird in „Pfarrstelle Billigheim-Ingenheim“ umbenannt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Speyer, den 20. Februar 2014

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident
*

Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchengemeinden Hochspeyer und Waldleiningen im Kirchenbezirk Kaiserslautern

Vom 20. Februar 2014

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

- (1) Die Protestantischen Kirchengemeinden Hochspeyer und Waldleiningen werden aufgelöst.
- (2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hochspeyer“ gebildet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Speyer, den 20. Februar 2014

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident
*

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 4. Februar 2014

Auf Grund des Artikels 3 der Ordnung zur Reform der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 18. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der seit dem 1. Februar 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1997 in Kraft getretene Ordnung vom 5. Juni 1997 (ABl. S. 82),
2. den am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Ordnung.

Speyer, den 4. Februar 2014

-Landeskirchenrat-
Schad
Kirchenpräsident

Ordnung der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

§ 1

Ausbildung

- (1) In der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Teilnehmenden befähigt werden, ein Amt als nebenberufliche Kirchenmusikerin oder als nebenberuflicher Kirchenmusiker in der Kirche wahrzunehmen.
- (2) Die Ausbildung erfolgt an den kirchenmusikalischen Seminaren und Regionalseminaren in der Landeskirche und in sonstigen vom Amt für Kirchenmusik durchgeführten oder anerkannten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker dauert in der Regel sechs Semester. Sie umfasst die im Stoffplan zu § 4 Abs. 13 der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker genannten Fächer.
- (4) Nach Ablauf von in der Regel drei Semestern der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können die Teilnehmenden einen Antrag auf Zulassung zur D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker stellen.

- (5) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen. Über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist über die Seminarleiterin oder den Seminarleiter an den Landeskirchenrat zu richten. Er muss enthalten:
- Angaben zum Lebenslauf,
 - die Nachweise über die musikalische Vorbildung,
 - der Nachweis der Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und ein pfarramtliches Zeugnis.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Landeskirchenrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, sofern die Eignungsprüfung (§ 3) bestanden ist. Er kann in begründeten Einzelfällen von den Erfordernissen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) absehen.

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung nimmt die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter ab. Es sind folgende Leistungen zu erbringen:
- Singen eines geistlichen Liedes (kann für Fachmodul Orgel entfallen),
 - Spielen eines Tasteninstrumentes (kann für Fachmodul Chorleitung entfallen),
 - Hören (Intervalle, Melodien, Akkorde).
- (2) Spielt die oder der Teilnehmende noch ein anderes Instrument, so kann die Eignungsprüfung auf Antrag entsprechend erweitert werden.
- (3) Die bestandene D-Prüfung ersetzt die Eignungsprüfung.

§ 4

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 4. Februar 2014

Auf Grund des Artikels 3 der Ordnung zur Reform der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 18. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der

C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der seit dem 1. Februar 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung der Ordnung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 86),
- den am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Ordnung.

Speyer, den 4. Februar 2014

- Landeskirchenrat -
Schad
Kirchenpräsident

Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Erster Abschnitt: C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

§ 1

Zweck der Prüfung

In der C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis führen, dass sie oder er bei Abschluss ihrer oder seiner Ausbildung in dem Maße über eine kirchenmusikalische Befähigung verfügt, wie diese Voraussetzung für die Übernahme eines kirchenmusikalischen Dienstes im Nebenamt ist.

§ 2

Prüfungskommission

- Der Landeskirchenrat beruft die Prüfungskommission. Das für Kirchenmusik zuständige Mitglied des Landeskirchenrats oder die oder der von ihm Beauftragte führt den Vorsitz. Als Mitglieder der Prüfungskommission können Lehrende der kirchenmusikalischen Seminare sowie in der beruflichen Praxis besonders erfahrene Musikerinnen oder Musiker und Pfarrerinnen oder Pfarrer berufen werden.
- Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bildet für jeden Prüfungstermin aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Prüfungsausschuss, dem mindestens drei Kommissionsmitglieder angehören müssen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welches Kommissionsmitglied den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss führt, dem sie oder er nicht angehört.

§ 3

Prüfungstermine

- Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest-

gelegt und rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

- (2) Liegen bei Anmeldeschluss weniger als drei Anmeldungen vor, können die Angemeldeten auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden, an dem die Prüfung dann unabhängig von der Zahl der Angemeldeten stattfindet.

§ 4

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Prüfung ist modular aufgebaut und findet ihre Ausprägung in den beiden Bereichen Chorleitung und Orgel. Sie besteht aus dem gemeinsamen Basismodul und mindestens einem der beiden Fachmodule Chorleitung und Orgel.
- (2) Die Prüfung im Basismodul besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.
- (3) Die schriftliche Prüfung des Basismoduls erfolgt in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung, in denen zwei Klausurarbeiten anzufertigen sind.
- (4) Die praktische Prüfung des Basismoduls erfolgt im Fach Gemeindesingen.
- (5) Die mündliche Prüfung des Basismoduls erfolgt in den Fächern Musiktheorie, Gehörbildung, Liturgik, Hymnologie, Theologische Information sowie Kirchenmusikgeschichte.
- (6) Die Prüfung im Fachmodul Chorleitung besteht aus einem praktischen und mündlichen Teil.
- (7) Die praktische Prüfung des Fachmoduls Chorleitung erfolgt in den Fächern Chorleitung, Singen und Sprechen sowie Chorpraktisches Klavierspiel.
- (8) Die mündliche Prüfung des Fachmoduls Chorleitung erfolgt im Fach Chorliteraturkunde.
- (9) Die Prüfung im Fachmodul Orgel besteht aus einem praktischen und mündlichen Teil.
- (10) Die praktische Prüfung des Fachmoduls Orgel erfolgt in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel sowie Klavierspiel.
- (11) Die mündliche Prüfung des Fachmoduls Orgel erfolgt in den Fächern Orgelkunde sowie Orgelliteraturkunde.
- (12) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann zugleich mit der Prüfung im Fachmodul Chorleitung oder im Fachmodul Orgel eine Zusatzprüfung auf einem dritten Instrument oder in den Fächern Musikalische Arbeit mit Kindern oder Bläserchorleitung erfolgen. Die abgelegte Prüfung ist im Zeugnis zu vermerken. Die Note wird bei der Ermittlung der Gesamtnote mit eingerechnet.
- (13) Die näheren Bestimmungen über Gegenstand und Verlauf der Prüfung sowie die Prüfungszeiten ergeben sich aus dem im Anhang zu dieser Ordnung befindlichen Stoffplan, der Bestandteil der Ordnung ist.

§ 5

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwölf Wochen vor dem Beginn der Prüfung schriftlich über die Seminarleiterin oder den Seminarleiter beim Landeskirchenrat einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild;
 - b) eine Abschrift des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule;
 - c) der Nachweis der Belegung von i. d. R. sechs Semestern an einem kirchenmusikalischen Seminar der Landeskirche; der Landeskirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen die Ausbildung an anderen Ausbildungsstätten, eine private Ausbildung oder eine langjährige praktische Tätigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker ganz oder in Teilen als gleichwertig anerkennen;
 - d) der Nachweis der Teilnahme an mindestens sechs Werkstatt-Tagen;
 - e) die Stellungnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters zum Antrag auf Zulassung;
 - f) die Angabe in welchem Fachmodul/in welchen Fachmodulen die Prüfung abgelegt werden soll;
 - g) für das Fachmodul Orgel der Nachweis über den Gemeindegottesdienst (§ 7);
 - h) für das Fachmodul Chorleitung der Nachweis der mindestens einjährigen Mitarbeit in einem überörtlichen Chor;
 - i) ggf. ein Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach (§ 4);
 - j) ggf. der Antrag auf Erlass der Prüfung in einem Prüfungsfach gem. § 11.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Landeskirchenrat spricht die Zulassung zur C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aus, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 vorliegen.
- (2) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Es endet mit der Ausfertigung des Zeugnisses oder der Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen.

§ 7

Nachweis Gemeindegottesdienst

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Prüfung im Fachmodul Orgel den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission den Organistendienst in einem Gemeindegottesdienst musi-

kalisch zufriedenstellend durchgeführt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat soll einen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung I der Agende der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) spielen.

- (2) Der Termin ist zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und dem Mitglied der Prüfungskommission, das der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission benannt wird, zu vereinbaren.
- (3) Über den Nachweis wird im Prüfungszeugnis ein besonderer Vermerk aufgenommen.

§ 8

Rücktritt

- (1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Landeskirchenrats von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt, eine Prüfungsleistung nicht erbringt oder nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Landeskirchenrat, ob die bis zum Rücktritt bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann die Kandidatin oder der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat.
- (3) Die Genehmigung des Rücktritts darf nur erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat die Kandidatin oder der Kandidat dem Landeskirchenrat in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 9

Klausurarbeiten

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Klausurthemen unter Berücksichtigung der Vorschläge fest, die von Mitgliedern der Prüfungskommission für ihr Fach eingereicht werden.

§ 10

Praktische und mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer Aufgabe ausgegangen werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, zusammenhängend vorzutragen. Sie oder er kann mit einem Vortrag aus einem Spezialgebiet beginnen.
- (2) Beauftragte des Landeskirchenrats sind berechtigt, bei der praktischen und mündlichen Prüfung zugegen zu sein.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Kandidatin oder dem Kandidaten einer begrenzten Anzahl von Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern ab dem zweiten Ausbildungsjahr gestatten, der mündlichen und praktischen Prüfung beizuwohnen.

§ 11

Anerkennung vergleichbarer Prüfungen

- (1) Der Landeskirchenrat kann eine C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker oder eine C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in einem Teilbereich, die bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgreich abgelegt wurde, als gleichwertig anerkennen.
- (2) Der Landeskirchenrat kann einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der eine andere gleichwertige musikalische Prüfung oder Teilprüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. Dies gilt nicht für die Fächer Orgel-Literaturspiel, liturgisches Orgelspiel und Chorleitung.
Der Antrag auf Anerkennung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Dem Antrag sind die Studiennachweise und das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift beizufügen. Aus dem Zeugnis muss die Bewertung der einzelnen Fächer hervorgehen.
- (3) Der Landeskirchenrat kann eine bei einer kirchlichen Einrichtung erfolgreich abgelegte Prüfung für Bläser-Chorleitung als C-Prüfung Posaunenchorleitung anerkennen, wenn mit ihr das Maß an kirchenmusikalischer Befähigung nachgewiesen ist, das Voraussetzung für die Übernahme eines kirchenmusikalischen Dienstes im Nebenamt ist.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Klausurarbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet.
- (2) Die Fächer Orgel-Literaturspiel, liturgisches Orgelspiel und Chorleitung werden von drei Mitgliedern der Prüfungskommission, die übrigen praktischen Teile der Prüfung werden von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt und bewertet.
- (3) Die Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission.
- (4) Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (Einzelnoten) wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt:

sehr gut	(1,0 – 1,49)	= eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut	(1,5 – 2,49)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(2,5 – 3,49)	= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(3,5 – 4,25)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(4,26 – 5,49)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(5,5 – 6,0)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können halbe Zwischennoten erteilt werden. Weichen die Bewertungen mehrerer Prüferinnen und/oder Prüfer voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen als Einzelnote. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Werden in einem Fach mehrere einzelne Prüfungsleistungen gefordert, ist daraus eine Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten zu bilden, für die die vorstehenden Sätze 3 und 4 entsprechend gelten.

- (5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt sämtlicher Fachnoten des Basismoduls sowie des jeweiligen Fachmoduls. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Zur Berechnung der Gesamtnote werden im Basismodul die Fachnoten der Fächer Musiktheorie und Gehörbildung mit dem Faktor zwei multipliziert. Im Fachmodul Orgel werden die Fachnoten der Fächer Orgel-Literaturspiel und liturgisches Orgelspiel mit dem Faktor drei multipliziert. Im Fachmodul Chorleitung wird die Fachnote Chorleitung mit dem Faktor drei multipliziert. Die übrigen Fachnoten werden einfach berechnet. Die sich aus der Addition ergebende Summe wird durch die Anzahl aller Fachnoten geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenschlüssel von Absatz 4 gilt für die Ermittlung der Gesamtnote entsprechend.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

Nicht bestanden hat, wer

1. im Basismodul oder einem Fachmodul als Gesamtnote „ausreichend“ nicht erreicht hat;
2. im Fachmodul Orgel in einem der Fächer Orgel-Literaturspiel oder liturgisches Orgelspiel die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat;
3. im Fachmodul Chorleitung im Fach Chorleitung die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat;
4. in Basis- und Fachmodul zusammen in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ oder schlechter erreicht hat;
5. in einem Modul die Note „ungenügend“ erreicht hat.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich einer Wiederholungsprüfung nur einmal unterziehen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Bereits erbrachte einzelne Prüfungsleistungen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind, werden anerkannt.

§ 15

Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.

§ 16

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten; das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln im Prüfungsraum kann zur Abstufung der Prüfungsleistung in diesem Fach führen. In schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstößt.
- (2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten; der Gesamtdurchschnitt ist zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Korrektur des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht mehr, wenn die Ausfertigung des Zeugnisses länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei Verstößen, die in der mündlichen Prüfung festgestellt werden, der Prüfungsausschuss; im Übrigen entscheidet der Landeskirchenrat.

**Zweiter Abschnitt:
D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker**

**§ 17
Zweck der Prüfung**

In der D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis führen, dass sie oder er in dem Maße über eine elementare kirchenmusikalische Befähigung verfügt, wie diese Voraussetzung für die Übernahme eines kirchenmusikalischen Dienstes im Nebenamt ist.

**§ 18
Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Auf Antrag kann sie als Teilbereichsprüfung mit dem Schwerpunkt Orgel oder mit dem Schwerpunkt Chorleitung abgelegt werden.
- (2) Die näheren Bestimmungen über den Gegenstand, den Verlauf der Prüfung und die Prüfungszeiten ergeben sich aus dem im Anhang zu dieser Ordnung befindlichen Stoffplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

**§ 19
Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über die Seminarleiterin oder den Seminarleiter beim Landeskirchenrat einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Nachweis der Belegung von in der Regel drei Semestern an einem kirchenmusikalischen Seminar oder Regionalseminar der Landeskirche;
 - b) die Stellungnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters zum Antrag auf Zulassung;
 - c) ggf. der Antrag, die Prüfung in dem Teilbereich Orgel oder in dem Teilbereich Chorleitung abzulegen.

**§ 20
Durchführung und Ergebnis der Prüfung**

Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt, die von der oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. Auf der Grundlage der einzelnen Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss in einer Gesamtbewertung fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat die D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bestanden hat. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Ersten Abschnitts dieser Ordnung auf die D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entsprechende Anwendung.

**§ 21
Übergangsregelung**

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Ausbildung vor dem 1. Februar 2014 begonnen haben, können auf Antrag die C-Prüfung nach dem Stoffplan in der Fassung des Anhangs zu § 4 Absatz 6 der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 86) ablegen. Dies wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

**§ 22
(Inkrafttreten)**

Anhang zu § 4 Absatz 13 der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Stoffplan der C-Prüfung:

1. Instrumentalfächer
 - 1.1 Orgel-Literaturspiel
 - a) Vortrag von zwei cantus-firmus-freien Stücken leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen;
 - b) Vortrag von drei Choralbearbeitungen aus verschiedenen Stilepochen (auch aus dem Bereich der Populärmusik), die aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten Stücken, in der Regel vier Wochen vor der Prüfung benannt werden.
Zeit: 20 Minuten.
 - 1.2 Liturgisches Orgelspiel
Mit Vorbereitungszeit (eine Woche vor der Prüfung):
 - a) Improvisation (ohne schriftliche Fixierung) einer Intonation zu einem gegebenen Kirchenlied,
 - b) Spiel von stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem EG und den landeskirchlichen Anhängen (auch nach einem Orgelbuch zum EG), im Einzelnen:
 - aa) ein Begleitsatz zu einem liturgischen Gesang,
 - bb) ein Begleitsatz zu einem zeitgenössischen Kirchenlied (Populärmusik),
 - cc) ein Begleitsatz mit obligatem c.f.,
 - dd) ein Begleitsatz auswendig;
ohne Vorbereitungszeit:
 - c) Improvisation einer Intonation,
 - d) Vom-Blatt-Spielen von Begleitbuchsätzen, ggf. auch nach dem Gesangbuch,
 - e) Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.
Zeit: 15 Minuten.

- 1.3 Klavierspiel
Vortrag von zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen.
Zeit: Zehn Minuten.
2. Vokale und dirigentische Fächer
- 2.1 Gemeindesingen
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä.
Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung hilfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird.
Zeit: Zehn Minuten.
- 2.2 Singen und Sprechen
- a) Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen;
- b) unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke;
- c) Vortrag eines Sprechtextes;
- d) Fragen zur chorischen Stimmbildung.
Zeit: 20 Minuten.
- 2.3 Chorleitung
- a) Einsingen des Chores.
Zeit: Fünf Minuten;
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette; Vorbereitungszeit 1 Woche).
Zeit: 20 Minuten.
- 2.4 Chorliteraturkunde
Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
Zeit: Zehn Minuten.
- 2.5 Chorpraktisches Klavierspiel
- a) Darstellen des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes. Vorbereitungszeit: Eine Woche;
- b) ohne Vorbereitungszeit: Spiel eines homophonen vierstimmigen Chorsatzes, notiert in modernen Schlüsseln auf zwei Systemen;
- c) Fragen zur Partiturliteratur: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüsseln.
Zeit: Fünf Minuten.
3. Tonsatz und Gehörbildung
- 3.1 Musiktheorie
- 3.1.1 Klausurarbeiten
- a) Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantonsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied;
- b) schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage. Nach Wahl des Prüflings:
- aa) Generalbass,
bb) Akkordsymbole,
cc) harmonische Analyse eines Musikstücks (Funktions- oder Stufentheorie).
Zeit: 90 Minuten.
- 3.1.2 Mündliche und praktische Prüfung
- a) Spiel einfacher Kadenz- und anderer harmonischer Verläufe;
- b) Kenntnis der Kirchentonarten;
- c) Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie.
Zeit: Zehn Minuten.
- 3.2 Gehörbildung
- 3.2.1 Klausurarbeiten
- a) Niederschrift ein- und zweistimmiger Musikdiktate im einfachen Schwierigkeitsgrad;
- b) Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).
Zeit: 45 Minuten.
- 3.2.2 Mündliche und praktische Prüfung
- a) Erkennen von Intervallen, Tonleitern (einschließlich Kirchentonarten) und Akkorden;
- b) Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus;
- c) Vom-Blatt-Singen.
Zeit: Zehn Minuten.
4. Wissenschaftliche Fächer
- 4.1 Liturgik
Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes
- a) Kenntnis der Gottesdienstformen und Amtshandlungen;
- b) Kenntnis des Kirchenjahres;
- c) Kenntnis über die Verwendung von Chor- und Orgelmusik im Gottesdienst.
Zeit: Zehn Minuten.
- 4.2 Hymnologie
- a) Grundkenntnisse der Geschichte des Kirchenliedes;
- b) Kenntnis von Inhalt und Aufbau des EG sowie der landeskirchlichen Anhänge;
- c) Liedauswahl für Gottesdienste;
- d) Vorstellung eines Kirchenliedes nach eigener Wahl (Text, Melodie, Entstehung,

Stil, liturgische Verwendung) und Auswendigsingen der ersten Strophe.

Zeit: Zehn Minuten.

4.3 Theologische Information (Bibel- und Kirchenkunde)

- a) Grundkenntnisse über Inhalt und Aufbau der Bibel;
- b) Beispiele für die Verwendung biblischer Texte in der Kirchenmusik;
- c) Grundkenntnisse der Konfessionen auf kirchengeschichtlichem Hintergrund;
- d) Kenntnisse über die Evangelische Kirche der Pfalz;
- e) Kenntnis der landeskirchlichen Bestimmungen zur Kirchenmusik.

Zeit: Zehn Minuten.

4.4 Musikgeschichte

- a) Grundkenntnisse der Geschichte der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikgeschichte bis zur Gegenwart;
- b) Kenntnis der Formen und der einschlägigen Chor- und Orgelliteratur (Sammlungen);
- c) nähere Kenntnisse über einen Gegenstand, ein Werk oder einen Komponisten der Kirchenmusik nach eigener Wahl.

Zeit: Zehn Minuten.

4.5 Orgelkunde

- a) Grundkenntnisse über den technischen und klanglichen Aufbau der Orgel;
- b) Grundkenntnisse des Registrierens;
- c) Kenntnisse über Stilmerkmale verschiedener Epochen des Orgelbaus;
- d) Kenntnisse der Orgelpflege und Stimmen von Zungenpfeifen.

Zeit: Zehn Minuten.

4.6 Orgelliteraturkunde

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

Zeit: Mündlich zehn Minuten oder schriftlich 30 Minuten.

5. Zusatzfächer

5.1 Drittes Instrument

Vortrag eines Stücks nach eigener Wahl.

Zeit: Zehn Minuten.

5.2 Musikalische Arbeit mit Kindern

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe; Kenntnisse der Kinderchorliteratur.

Zeit: 15 Minuten.

5.3 Bläser-Chorleitung

Probenarbeit mit einem Bläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und

musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten.

Zeit: 20 Minuten.

Anhang zu § 18 Abs. 2 der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Stoffplan der D-Prüfung:

1. Instrumentalfächer

1.1 Orgel-Literaturspiel

Vortrag eines cantus-firmus-freien Stückes leichten Schwierigkeitsgrades.

Vortrag einer Choralbearbeitung, die aus einer Liste von mindestens 6 erarbeiteten Stücken in der Regel 4 Wochen vor der Prüfung benannt wird.

Zeit: 15 Minuten.

1.2 Liturgisches Orgelspiel

Mit Vorbereitungszeit (1 Woche vor der Prüfung)

Spiel von Begleitsätzen nach einem Choralbuch zum EG und nach den Begleitbüchern zu den landeskirchlichen Anhängen, im Einzelnen: ein Begleitsatz zu einem liturgischen Gesang, ein Begleitsatz zu einem Kirchenlied.

Zeit: 10 Minuten.

2. Vokale und dirigentische Fächer

2.1 Singen

Grundkenntnisse individueller und chorischer Stimmbildung.

Zeit: Fünf Minuten.

2.2 Chorleitung

Erarbeitung einfacher zwei-, drei- und vierstimmiger Sätze (Kenntnis der Dirigierarten, der Einsätze und Abschlüsse, des Umgangs mit der Stimmgabel, der Methodik der Einstudierung).

Vorbereitungszeit: 1 Woche.

Zeit: 20 Minuten.

3. Wissenschaftliche Fächer

3.1 Liturgik

a) Kenntnis der Gottesdienstformen und Amtshandlungen.

b) Kenntnis des Kirchenjahres.

c) Kenntnis über die Verwendung von Chor- und Orgelmusik im Gottesdienst.

Zeit: 10 Minuten.

3.2 Hymnologie

a) Kenntnis von Inhalt und Aufbau des EG sowie der landeskirchlichen Anhänge.

b) Kenntnis von mindestens 3 Kirchenliedern nach eigener Wahl (Text, Melodie,

Entstehung, Stil, liturgische Verwendung). Singen einer Liedstrophe.

Zeit: 10 Minuten.

3.3 Orgelkunde

a) Grundkenntnisse über den technischen und klanglichen Aufbau der Orgel.

b) Grundkenntnisse des Registrierens.

Zeit: Fünf Minuten.

Bekanntmachungen

Zweite Theologische Prüfung 2014

Speyer, 10. Februar 2014

Az.: I 201/21

A. An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:

1. Eine Unterrichtseinheit (als Hausarbeit):

Themen für die Unterrichtseinheit waren:

„Monotheistische Religionen – Glauben und Leben im Islam“, Gymnasium,

„Okkultismus – ein verborgenes Phänomen des Glaubens“, Berufsschule,

„Glauben und Fragen – Eigene und durch Jesus vermittelte Gottesvorstellungen“, Berufsschule,

„Freizeit – Arbeitszeit – Festzeit“, Berufsschule.

2. Eine Predigt (als Hausarbeit):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über

Erntedankfest 2013, Matthäus 6, 19-21

oder

Erntedankfest 2013, Jesaja 58, 7-12.

3. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der exegetischen Theologie (Montag, 12. August 2013, im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Die Stadt – Ort der Bewährung und der Gestaltung“

oder

„Als ich ein Kind war, redete ich wie ein Kind...“,

„Vom Wachsen im Glauben – Chancen und Grenzen der Glaubenskurse“.

4. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie (Dienstag, 13. August 2013 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Der Heidelberger Katechismus“

oder

„Familie in der Perspektive des Evangeliums“.

B. Mündliche Teile der Prüfung:

1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes erfolgte in den Praktikungemeinden.

2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion fand in den entsprechenden Schulen statt.

C. Die mündliche Abschlussprüfung fand am 10. Februar 2014 beim Landeskirchenrat in Speyer statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

D ö t z k i r c h n e r, Charlotte Christiane

K r a u t h, Christoph

S c h l a a d t, Doris

S c h r ö d e r, Matthias

*

Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“

Speyer, 11. Februar 2014

Az.: III 520/02-12

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2014 ist für Pfingstsonntag, den 8. Juni 2014, die Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Motto der diesjährigen Aktion: Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Hintergrundinformation:

„Hoffnung für Osteuropa“ ist ein evangelisches Netzwerk gegen Armut und Ausgrenzung.

In vielen Ländern Osteuropas gibt es keine soziale Sicherheit und keine soziale Gerechtigkeit. Leidtragende sind alte, kranke und behinderte Menschen, kinderreiche Familien und Minderheiten. Viele leben in Armut und Elend. Kinder werden deshalb oft in Waisenhäusern abgegeben. Die Kindersterblichkeit ist hoch. Sucht die mittlere Generation Arbeit im Westen, bleiben alte Menschen und Kinder zurück.

Zweckbestimmung:

Mit dem Motto „Teilhabe für Menschen mit Behinderung“ will die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ auf die Situation behinderter Menschen in Osteuropa aufmerksam machen. In vielen Ländern Osteuropas können behinderte Menschen kaum am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Öffentliche Gebäude sind oft nicht barrierefrei und die gesellschaftliche Wahrnehmung und Akzeptanz von Menschen mit Behinderung ist immer noch problematisch. Auch fehlen Förder- und Bildungsmöglichkeiten für sie. Es gibt immer noch Menschen mit Behinderungen, die keinen Schulunterricht besuchen; wenige besuchen eine weiterführende Schule. Eingliederungsmaßnahmen für

behinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt fehlen zumeist.

Die Projekte, die „Hoffnung für Osteuropa“ fördert, sollen auch die Regierenden in Osteuropa daran erinnern, dass es die vornehmste Aufgabe eines Staates ist, die Schwachen in ihrem Land zu schützen und zu stützen. Sie sollen auch alle, die zu neuem Reichtum gekommen sind, daran erinnern, dass Wohlstand zu Solidarität und Ausgleich verpflichtet.

Folgender Aufgabenbereich steht in diesem Jahr im Vordergrund:

Im Mittelpunkt steht ein sozial-diakonisches Projekt das die Kirchengemeinde Ludwigshafen-Mitte in Zusammenarbeit mit dem Diakoniezentrum Pirmasens und der REHA-Westpfalz in Nowa Wola, bei Bialystok, Ostpolen, unterstützen. Bialystok, nahe der weißrussischen Grenze, ist eine strukturschwache, benachteiligte Region Europas. In einer ausgedienten Dorfschule in Nowa Wola wurde von einer polnischen Stiftung ein ambulantes Hospiz mit angegliederter Werkstatt für behinderte Menschen eingerichtet. Für Menschen mit Behinderung sind in Ostpolen die Chancen gesellschaftlicher Teilhabe äußerst gering. Von den 200, in benachbarten Gemeinden registrierten, geistig und seelisch Behinderten ab 16 Jahren, die Sozialrente beziehen, haben mittlerweile 33 in der Werkstatt in Nowa Wola einen beschützten Arbeitsplatz gefunden. 14 Stellen für Fachpersonal wurden geschaffen. In der Bevölkerung herrscht große Zufriedenheit.

Weitere Hilfe in Stichpunkten:

Besuche in der Einrichtung, Einladungen ins Diakoniezentrum Pirmasens und zur REHA-Westpfalz in Landstuhl, Austausch, finanzielle Unterstützung, Überlassung von Bussen zum Personentransport, Lieferung von medizinischem Gerät, Praktikum in der REHA-Westpfalz, gemeinsame Teilnahme an einer internationalen Konferenz in Warschau im September 2013 mit der Perspektive, auf europäischer Ebene mit weiteren Ländern zusammenzuarbeiten.

Die Unterstützung, die Kirchengemeinde und Diakoniezentrum leisten, ist auch ein kleiner Beitrag zur Versöhnung. Bialystok war die osteuropäische Stadt mit dem höchsten Bevölkerungsanteil jüdischer Bürger. Kaum jemand überlebte 1943 die Auflösung des Ghettos. Im ganzen Landstrich findet man Hinweise auf Massenerschießungen, Massengräber, Vernichtung von ganzen Dörfern mit Frauen, Kindern, alten Menschen.

Liebe Gemeindemitglieder, zur Unterstützung der Projekte aller 11 Pfälzer Initiativen wird die heutige Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ erhoben. Setzen Sie mit Ihrer Spende ein Zeichen für eine „Kultur des Teilens“ auf unserem Kontinent.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Bis zum 28. Juni 2014 übersenden die Dekanate dem

Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit

Speyer, 11. Februar 2014
Az.: III 360/09-3

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 29. Juni 2014, eine Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Unterwegs für Gerechtigkeit und Frieden

Die heutige Kollekte soll für die Ökumene und Auslandsarbeit der EKD in dem Sinne „Gott des Lebens, führe uns zu Gerechtigkeit und Frieden!“ verwendet werden. Dieses Motto der Vollversammlung des Ökumenischen Rates ist das Gebet eines Menschen, der sich von Gott auf seinem Pilgerweg leiten lassen will. Der Ökumenische Rat hat seine Mitgliedskirchen weltweit zu einem „Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“ eingeladen.

Die EKD möchte gemeinsam mit ihrem weltweiten Netz von deutschsprachigen Gemeinden und Partnerkirchen und den Missions- und Entwicklungswerken weltweit Impulse für diesen Pilgerweg setzen und konkrete Projekte initiieren und fördern.

Um diesen Gedanken in Politik und Gesellschaft zu tragen, sollen insbesondere die Aktivitäten des Ökumenischen Weltrates der Kirchen und anderer ökumenischer Organisationen in Form von Tagungen und Kongressen gefördert werden. Zugleich sollen in den Auslandsgemeinden Modellprojekte für ökologisches und nachhaltiges Wirtschaften und Projekte zur Prävention und Überwindung von fundamentalistischen Haltungen und zur Versöhnung nach Konflikten gefördert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung auf diesem Pilgerweg.

Hintergrundinformationen:

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, aber die Zukünftige suchen wir.“ Die Jahreslosung des vergangenen Jahres erinnert uns: Unser Leben gleicht einer Pilgerreise. Immer wieder brechen wir auf, um in unserem Leben Gott zu suchen und zu begegnen.

„Gott des Lebens, führe uns zu Gerechtigkeit und Frieden!“ Diese Losung der Vollversammlung des Ökumenischen Weltrates der Kirchen vom vergangenen Jahr ist das Gebet eines Menschen, der sich von Gott auf seinem Pilgerweg leiten lassen will. Der Ökumenische Rat hat seine Mitgliedskirchen weltweit zu einem „Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“ ein-

geladen. Der Begriff „Pilgerreise“ soll deutlich machen, dass unser Engagement für Gerechtigkeit und Frieden eine geistliche Dimension hat und unsere konkret gesellschaftliche und politische Anwaltschaft darin grundiert ist. Der Titel der Friedensdenkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ bringt dies ebenfalls zum Ausdruck.

Wir bitten Gott selbst, uns zu einem Frieden zu führen, der auf Gerechtigkeit und gegenseitigem Respekt beruht. Wir beraten zugleich konkrete Maßnahmen ziviler Konfliktbearbeitung und rechterhaltender Gewalt. Wir bitten Gott selbst, uns Wege zur Bewahrung seiner Schöpfung zu zeigen. Wir verstärken zugleich die uns mögliche Maßnahmen, dass der Klimawandel begrenzt bleibt und seine Auswirkungen gemeinsam und in Solidarität mit denen bewältigt wird, die darunter besonders zu leiden haben. Wir bitten Gott selbst, uns einen Weg zu zeigen, in der unser Wirtschaften dem Wohl aller dient und nicht allein den Reichtum weniger mehrt. Wir führen zugleich die öffentliche Debatte um ethisch gerechtfertigte Geldanlagen, faire Arbeitsbedingungen und auskömmlichen Lohn.

Mit Dankbarkeit nehmen wir wahr, dass in unseren Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen in diesen klassischen Feldern des „Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit und Frieden“, wie er 1984 in Vancouver ausgerufen wurde, vieles sehr konkret geschieht. Projekte ökologischen Wirtschaftens (Aktion „Grüner Hahn“, Solardächerprogramm, Fairer Handel) diakonische Aktivitäten und Programme sind Projekte fairen Investment (Oiko-Kredit) sind realisiert worden.

In den Mitgliedskirchen sollen Projekte und Prozesse angestoßen werden, die sich auf eine Arbeit für einen „gerechten Frieden“, für „Klimagerechtigkeit“ und auf ein „lebensdienliches Wirtschaften“ beziehen. Sie zielen auf gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen, die ohne eine grundlegende Neuorientierung von Lebensstil und Lebensinn nicht möglich sein werden. Dafür können wir aus unserem Glauben an den Gott des Lebens, der zur Gerechtigkeit und Frieden führt, fundamentale Impulse setzen.

Diese „Transformation“ der Gesellschaft spielt in der gesamten Arbeit der EKD nach entsprechenden Ratsbeschlüssen ebenso eine zunehmende Rolle wie beim Ökumenischen Rat der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen. Die Kirchen können mit dem Vertrauen, das sie genießen, und auf dem geistlichen Fundament ihres Handelns einen kommunikativen Raum eröffnen, in dem auch belastende und kritische Debatten über einen tiefgreifenden Umsteuerungsprozess geführt werden können. In der Ökumene spricht man von einer „transformativen Spiritualität“.

Die Kollekte nimmt die Anregungen der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen auf, all diese Aktivitäten besser, öffentlich sichtbarer und gesellschaftspolitisch wirksamer zu vernetzen und in einen weiten ökumenischen Zusammenhang mit anderen Kirchen zu stellen.

Dies kann dadurch geschehen, dass seitens der EKD Impulse gesetzt und Impulse aus den Landeskirchen aufgenommen werden. Materialien für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen sowie Austausch von „best practice“ Beispielen und gemeinsame Veranstaltungen sollen innerkirchlich ermutigen und qualifizieren und öffentlich in Gesellschaft und Politik hineinwirken.

Informationen über die Ökumene und Auslandsarbeit der EKD im Internet:

http://www.ekd.de/ausland_oekumene

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 15. Juli 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Ebernburg-Altenbamburg zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Ebernburg-Altenbamburg im Kirchenbezirk Donnersberg umfasst 1.189 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Ebernburg und Altenbamburg. Ab 1. Januar 2015 wird der Pfarrstelle Ebernburg-Altenbamburg die Kirchengemeinde Hochstätten zugeordnet.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Donnersberg sowie der Verbandspfarrei Obermoschel angeschlossen und Mitglied der Evangelischen Sozialstation Bad Kreuznach.

*

die Pfarrstelle Mehlingen zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Mehlingen im Kirchenbezirk Winnweiler umfasst 1.625 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Mehlingen.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Otterbach angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Otterbach.

*

die Pfarrstelle Niederkirchen
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Niederkirchen im Kirchenbezirk Otterbach umfasst 1.504 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Niederkirchen, Heimkirchen, Hefersweiler, Berzweiler und Morbach.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen und drei Gottesdiensträume, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Otterbach angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Otterbach.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens **6. April 2014** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Stellenausschreibung der Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für den Monat Juli 2014 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 25. August für zwei bis drei Wochen

eine **Pastorin/einen Pastor**

für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/in sollte sich möglichst noch im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (ca. 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit hier vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der

Welterbekommission der UNESCO zum WeltNaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen großen Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden auch unterschiedliche Wattwanderungen angeboten. Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Kurprediger/der Kurpredigerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichtenandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gern auch für Kinder.

Wenn wir Ihr Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit geweckt haben, dann setzen Sie sich bitte mit uns telefonisch unter 04426 228 oder per E-Mail an sabine.kullik@kirche-oldenburg.de in Verbindung, damit wir den genauen Zeitraum absprechen können. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche schicken Sie dann bitte an den

Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat
Dezernat 1- Referat Gemeindedienst

z. H. Pfarrer Andreas Zuch

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-474

E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

*

Stellenausschreibung der EKD

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter

Pfarrerinnen und Pfarrer,

die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/ Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Porto/ Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Mallorca/ Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Fuerteventura/ Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Gran Canaria/ Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Lanzarote/ Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Teneriffa-Nord/ Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Montebello/ Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Bilbao/ Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Arco/ Italien	Ostern 2014 – 31.10.2014
Rhodos/ Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Kreta/ Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Malta	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Alanya/ Türkei	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Heviz/ Ungarn	vom 01.02.2015 – 31.12.2015
Belgrad/ Serbien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Sofia/ Bulgarien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Amman/ Jordanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Lemesos/ Zypern	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Hurghada/ Ägypten	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 oder früher, ab 01.04./01.05.2014
Pattaya/ Thailand	vom 01.09.2014 – 30.06.2015

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511 2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD

Frau Stünkel-Rabe

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Telefon: 0511 2796-126

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Dienstnachrichten

Ernennungen

Ernannt wurde zur Pfarrerin auf Lebenszeit

Pfarrerin z. A. Petra Dell, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2014.

Zur Pfarrerin/zum Pfarrer wurden unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ernannt

Pfarrerin Charlotte Dötzkirchner, Neustadt,

Pfarrer Christoph Krauth, Landau-Dammheim,

Pfarrer Matthias Schröder, Waldfishbach-Burgalben,

mit Wirkung vom 1. März 2014.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Ungstein Pfarrer Dr. Frank Biebinge, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Januar 2014;

Ungstein Dekanin Ulla Hoffmann, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2014,

die hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Birkenheide Pfarrer Matthias Schröder, Waldfishbach-Burgalben,

Miesenbach Charlotte Dötzkirchner, Neustadt,

Schönenberg Christoph Krauth, Landau-Dammheim,

mit Wirkung vom 1. März 2014.

Verleihungen

Verliehen wurde die

Krankenhauspfarrstelle 1 Bad Dürkheim Pfarrer Dieter Müller-Schnitzbauer, Neustadt/Weinstraße, mit Wirkung vom 15. April 2014;

Krankenhauspfarrstelle 1 Kaiserslautern Pfarrerin Anja Behrens, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2014;

Pfarrstelle Erfenbach Pfarrer Hartmut Eder, Herxheim, mit Wirkung vom 1. März 2014;

Pfarrstelle Kirchheim-Kleinkarlbach Pfarrerin Julia Heller, Kleinkarlbach, mit Wirkung vom 1. März 2014.

Enthebungen

Enthoben wurde, auf eigenen Antrag, von der Pfarrstelle

Altrip Pfarrer Bernhard Pfeifer, Altrip, mit Ablauf des Monats September 2014;

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kaiserslautern Pfarrerehepaar Elke und Andreas Echternkamp, Kaiserslautern, mit Ablauf des Monats Juli 2014;

Ebernburg-Altenbamburg Pfarrer Michael Knieriem, Bad Münster, mit Ablauf des Monats Mai 2014;

Mehlingen Pfarrer Heinrich Reuther, Mehlingen, mit Ablauf des Monats Mai 2014;

Niederkirchen bei Kaiserslautern Pfarrer Waldemar Müller, Niederkirchen, mit Ablauf des Monats Juni 2014.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Otterbach Pfarrer Wolfgang Koch, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2014, mit 50. v. H. des vollen Dienstauftrages.

Beurlaubung

Beurlaubt wird

Pfarrer Dr. Paul Metzger, Bockenheim, für weitere 5 Jahre über den 30. September 2014 hinaus bis zum 30. September 2019 zu dem Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim.

"Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben."
Off. 2,10

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Alwin Schneevoigt

in Rosenheim am 18. Januar 2014 im Alter von 88 Jahren

Pfarrer i. R. Helmut Kimmel

in Kaiserslautern am 5. Februar 2014 im Alter von 83 Jahren

Sigrid Baden

in Speyer am 6. Februar 2014 im Alter von 74 Jahren

Pfarrer i. R. Klaus Munzinger

in Annweiler am 13. Februar 2014 im Alter von 79 Jahren abgerufen.

